



Bundesnetzagentur



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

# Rechtsfragen der Einspeisemessung aus Sicht der Bundesnetzagentur

Jens Lück

Beisitzer Beschlusskammer 6, Bundesnetzagentur

EEG-Clearingstelle, 11. Fachgespräch, Messwesen bei EEG-Anlagen

Berlin, 26. April 2012



- **§ 7**  
**Ausführung und Nutzung des Anschlusses**

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

[...]

- **Begründung des Referentenentwurfs:**  
*„Der neu eingefügte § 7 Absatz 1 Satz 2 unterstellt die Einspeisezähler dem Regime des Energiewirtschaftsgesetzes.“*

BR-Drs. 341/11 vom 06.06.2011, S. 123

## 2. Motivation für gesetzl. Neuregelung



- **Politische Diskussion um Anwendung der Messwesen-Vorschriften des EnWG auf EE-Anlagen:**

*Möglichst einheitliches Regelwerk für das Messwesen, Erhöhung der Übersichtlichkeit der Vorgaben zum Messwesen, Einheitliche Prozesse insbesondere auch für Netzbetreiber, bestmögliche Integration von EE-Anlagen in künftige Messsysteme*

- **EEG-Sonderregeln selbstverständlich zu beachten**  
*Beispiel: § 4 Abs. 1 EEG (keine Abhängigkeit von Vertragsschluss)*



- **Auffassung der Bundesnetzagentur:**

⇒ Der Globalverweis aus dem EEG (§ 7 Abs. 1 Satz 2) hinein in das EnWG-Messwesen (§§ 21b – 21h sowie RechtsVO nach § 21i) ist als umfassende Rechtsfolgenverweisung zu verstehen

⇒ Messwesen-Vorgaben des EnWG greifen solange und soweit im EEG keine vorrangigen Spezialregelungen existieren.



### Die EEG-Messhoheit

- **§ 7 EEG**
  - (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.
- in Verbindung mit **§ 21b EnWG**:
  - Anlagenbetreiber bleibt weiterhin für Messstellenbetrieb / Messung verantwortlich („Messhoheit“)
  - **aber**: benennt Anlagenbetreiber bei Inbetriebnahme der EE-Anlage keinen Ausführenden für Messstellenbetrieb / Messung, so greift Auffangzuständigkeit des Netzbetreibers
  - **und**: Netzbetreiber kann den „Dritten“ in entsprechender Anwendung von § 21b Abs. 2 Satz 2 ablehnen, sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen



Durchführung von Messstellenbetrieb / Messung durch den Anlagenbetreiber selbst

- **§ 7 EEG** in Verbindung mit **§ 21b EnWG**:
  - grds. keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage  
„Dritter“ kann ein „echter Dritter“ oder auch der Anlagenbetreiber selbst sein
  - Geltung aller Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation („WiM“, etc.)  
gegenüber jedem „Dritten“ i.S.d. § 7 EEG ?
    - ⇒ **derzeit** gilt WiM nur für **Entnahmestellen**
    - ⇒ **Erweiterung** der WiM auf EE-Anlagen vorstellbar
    - ⇒ **allerdings**: Verpflichtung eines einzelnen EE-Anlagenbetreibers auf  
Beherrschung der elektronischen Marktkommunikation dürfte sachlich schwer  
zu rechtfertigen sein



### Die „Fachkunde“ des Dritten

#### ■ § 7 Abs. 1 EEG

„fachkundig“

„...ist eine Person, wenn sie über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten verfügt.“

EEG-Clearingstelle, Empf. 2008/20

#### § 21b Abs. 2 EnWG:

Dritter muss einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb inkl. Messung gewährleisten


„...eine einwandfreie Messung [ist] dann gewährleistet, wenn die jeweilige Messanordnung die zu erledigende Messaufgabe in Bezug auf die energiewirtschaftlich erforderlichen Messdaten korrekt erfüllt und hierbei die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten sind.“

Bundesnetzagentur, Beschl. v. 19.03.2012, BK6-11-113

Anforderungen an Fachkunde der mit Messstellenbetrieb/Messung betrauten Person sind zwischen EnWG und EEG „kompatibel“.



Das Erfordernis eines Vertrages zwischen Netzbetreiber und Drittem ?

- **§ 4 Abs. 1 EEG**  
Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
- **§ 21b Abs. 2 Satz 4 EnWG**  
Der Dritte und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen. 
- § 4 Abs. 1 EEG dürfte hier eine klare Vorrangregelung darstellen
- **aber:** vertraglich geregelter Zustand auf Basis eines von der BNetzA festgelegten und bundesweit einheitlichen Standardvertrages dürfte auch für den dritten EE-Messstellenbetreiber **vorzugswürdig** sein. Die bisherigen Erfahrungen aus „WiM“ sprechen klar dafür.



## 8. Übersicht



	§ 21b EnWG	§ 7 EEG
Geltungsbereich	Messstellenbetrieb + Messung	Messstellenbetrieb + Messung
<u>Originäre</u> Zuständigkeit für Messstellenbetrieb + Messung	Netzbetreiber	Netzbetreiber oder
<u>Optional</u> anderweitige Zuständigkeit:	„Dritter“	fachkundige dritte Person
Auf Wunsch des...	Anschlussnutzers bzw. ggf. Anschlussnehmers	Anlagenbetreibers
Voraussetzungen für Tätigwerden des „Dritten“	einwandfreier und d. eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb + Messung	Fachkunde
Vertrag zwischen NB und drittem MSB erforderlich	ja	nein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jens Lück

Beisitzer Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn